



Satzung der Gewerbeverein Gedern und Umgebung e.V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung „Gewerbeverein Gedern und Umgebung e.V.“.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz unter der Anschrift des amtierenden gewählten 1. Vorsitzenden bzw., wenn installiert, der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers (§ 13)

§ 3 Bezirk des Vereins

Der Bezirk des Vereins umfasst das Wirtschaftsgebiet Gedern.

§ 4 Zwecks des Vereins ist

Zweck des Vereins ist die Steigerung der Umsätze/Gewinne der Mitglieder durch Verbesserung der Attraktivität und des Images des Wirtschaftsgebietes unter Eingehung von Kooperationen auch mit Nichtmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder sich innerhalb des Vereinsbezirks befindliche Gewerbetreibende werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er hat mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand vorzuliegen.
- b) durch Ausschluss
der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wegen Schädigung des Ansehens des Vereins, wegen einer mit dem Vereinsinteressen nicht zu vereinbarenden Handlungsweise, sowie wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz erfolgter Mahnung.

Dem Mitglied stehen bei Austritt oder Ausschluss keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Teilnahme an allen Einrichtungen des Vereins, sowie Rat und Unterstützung durch die Vereinsorgane in allen wirtschaftlichen, beruflichen, kommunalen und staatspolitischen

Fragen, die in das Aufgabengebiet des Vereins fallen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in jeder Weise zu wahren und fördern. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihre Beiträge nach Maßgabe der von der Hauptversammlung verabschiedeten Beitragsordnung zu leisten. Der Beitrag ist ¼-jährlich zu entrichten. Beiträge und Kostenrechnungen an die Mitglieder sind im Bankeinzugsverfahren zu begleichen.

§ 9 Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) (wenn installiert) der / die Geschäftsführer(in)

§ 10 Hauptversammlung

Der Hauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, sowie sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind.

Insbesondere sind ihr folgende Punkte vorzulegen:

1. Entgegennahme des Jahresberichts
2. Beratung und Beschlussfassung über den Etat (wenn vorgesehen)
3. Wahl des Vereinsvorstandes
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Erteilung der Entlastung für den Vorstand
6. Erledigung von Anfragen
7. Wahl von Kassenprüfern
8. Beschlussfassung über die Auflösung
9. Genehmigung der Geschäftsordnung und Schiedsordnung

§ 11 Einberufung der Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist alle 2 Jahre abzuhalten und zwar innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an einem innerhalb des Vereinsbezirkes gelegenen, vom Vorstand zu bestimmenden Ort. Die Einladungen hierzu, die die Tagesordnung enthalten müssen, müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich zugestellt werden.

§ 12 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vereinsvorstand aufgestellt. Jedes Mitglied hat das Recht Gegenstände zur Aufnahme in die Tagesordnung zu beantragen. Solche Anträge sind mindestens 3 Tage vorher dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung der Anträge entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Über Dringlichkeitsanträge kann auch in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden werden. Wird einem Antrag entsprochen, so ist der Antragsteller verpflichtet, hierzu den Berichterstatter zu stellen.

§ 13 Vorsitz der Hauptversammlung

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ernennt die erforderliche Anzahl von Schriftführern und Stimmenzählern.

§ 14 Beschlüsse

Eine ordentlich einberufene Hauptversammlung ist stets beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das vom Versammlungsleiter, einem Schriftführer und einem anwesenden Mitglied als Urkundsperson zu unterschreiben ist. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss schriftlich erklären.

§ 15 Wahlen

Die Wahlen zu den Vorstandsämtern erfolgen in geheimer Wahl. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann per Akklamation gewählt werden.

§ 16 Stimmenverteilung

Jede Mitgliedsfirma verfügt über 1 Stimme.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abänderungsvorschläge sind mit der Einladung bekannt zugeben.

§ 18 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

- a) Sobald es der Vereinsvorsitzende für erforderlich hält.
- b) sobald 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- c) Für die Einberufung und Abhaltung einer außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 19 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem / der ersten Vorsitzenden
- b) dem / der ersten Stellvertreter(in)
- c) dem / der Schriftführer(in)
- d) dem / der Rechner(in)
- e) den Beisitzern / Beisitzerinnen; Anzahl nach Wahl der Hauptversammlung

§ 20

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Vereinsangelegenheiten.

- a) Vorstand im Sinne BGB § 26 Absatz 2, sind der erste und der zweite Vorsitzende.
- b) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Vorstand ist im Sinne von § 26 Abs. BGB sind die/der erste Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in).
- c) Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
- d) Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Fall der Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 21 Geschäftsführung

- Zur Führung der Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer zu besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB bestellen. Die Bestellung ist durch Vorstandsbeschluss widerrufbar.
 - a) Der /die Geschäftsführer(in) kann Mitglied des Vorstandes sein. Von allen Abstimmungen und Beratungen die diesem besonderen Vertreter / Vertreterin betreffen, ist diese(r) auszuschließen. Dies gilt auch für den Fall, dass vorgenannte Vertreterin /vorgenannter Vertreter in Person der / die erste Vorsitzende ist. In diesem Fall ist die Sitzungsleitung für die Dauer der Beratung und Beschluss vom stellv. Vorsitzenden zu leiten.
 - b) Im Rahmen seiner / ihrer Tätigkeit wird dem / der Geschäftsführer(in) nach eigener Rechnungsstellung an die Gewerbegemeinschaft Gedern e.V und Nachweis über die geleisteten Stunden eine finanzielle Entschädigung von monatlich maximal 200 Euro (+ gesetzliche geltender MwSt.) gezahlt.
 - a) Höhe dieser Entschädigung wird
 1. vom Vorstand entsprechenden der finanziellen Lage der Gederner Gewerbegemeinschaft festgelegt und kann entsprechend reduziert oder wenn Gründe dafürsprechen erhöht werden.
 2. Die Entschädigung ist zwingend und bindend Bestandteil der vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsführer-Ordnung.

§ 22 Wahlperiode

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr endete mit dem 31. 12. 1951

§ 25 Liquidation

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung erfolgen.
- b) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist es erforderlich, dass $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind.
- c) Der Beschluss ist rechtskräftig, wenn eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande kommt.
- d) Mit dem Auflösungsbeschluss ist gleichzeitig ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens zu fassen.
- e) Liquidator ist der Vorstand gemäß BGB § 26. Die Verwendung darf dem Vereinszweck nicht zuwiderlaufen.

63688 Gedern, den 20. März 2017

Für die Richtigkeit



Wolfgang Kunert
1. Vorsitzender



Alexandra Artus Abraham
stellv. Vorsitzende

Diese Satzung, von der Mitgliederversammlung am 20. März 2017 beschlossen, setzt die bisher geltende Satzung vom 31. Januar 2005 mit Ablauf des oben angeführten Datums 24:00 Uhr außer Kraft.